

M

S a t z u n g

über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der

Gemeinde Gumbsweiler

V. 2.6.1966

Auf Grund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Gumbsweiler vom 4. Mai 1966 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

- 1) Alle öffentlichen Straßen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben oder noch erhalten werden, werden durch blaue Straßenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder obliegt der Gemeinde.
- 2) Die Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Hausnummern

- 1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt. Die Grundstückseigentümer sind zur Duldung der Anbringung und Unterhaltung der Nummerschilder verpflichtet.
- 2) Die Nummerschilder werden durch die Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Grundstückseigentümern zu erstatten.
- 3) Für die Hausnummern sind blaue Emaillschilder oder gleichwertige Schilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar, in der Regel neben dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei tiefen Vorgärten neben der Eingangspforte anzubringen.
- 4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde zulassen.

§ 3

Anderung der Hausnummern

Wird durch Maßnahmen der Gemeinde eine Umnummerierung erforderlich, so ist die Gemeinde verpflichtet, die neuen Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen und anzuhängen.

§ 4

Zwangmaßnahmen

1) Für den Fall der Nichtbefolgung des § 1 Abs. 2 und § 2 dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zu 100,-- DM angedroht. Daneben kann die Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

2) Das Beschädigen, Beschmutzen oder das unbefugte Beseitigen von Straßenschildern und Hausnummern wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.


§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hundheim, den 2. Juni 1966

Bürgermeisterei:


-Bürgermeister-

